

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2752/16

Titel

Förderungen der Maßnahmepläne nach Landeshaushaltsordnung

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

1. Unterliegen die Förderungen der Maßnahmepläne Familien, Hilfe zur Erziehung und Kinder- und Jugendförderplan der Landeshaushaltsordnung?

Ja.

2. Sieht die Verwaltung des Jugendamtes Erfurt, bei der Bewilligung der Maßnahmen und Projekte eine gegenseitige Deckungsfähigkeit vor?

3. Wenn dies nicht der Fall ist, warum?

Die Bewilligung der Sachkosten erfolgt in einer Summe, diese sind demnach gegenseitig deckungsfähig.

Die Bewilligungsbescheide des Jugendamtes für das Jahr 2016 sahen in einer Nebenbestimmung vor, dass die Personal- und die Sachkosten gegenseitig nicht deckungsfähig sind.

Die Nebenabrede sollte sicherstellen, dass die für das Personal zur Verfügung stehenden Mittel nicht für Sachkosten ausgegeben werden und damit Rückforderungen der Stadt gegen die freien Träger entstehen.

Diese Regelung erweist sich im Nachhinein als entbehrlich, da sich die Personalkosten auf die im Antrag ausgewiesenen Personen mit den im Jugendförderplan festgelegten Stellenanteilen beziehen. Darüber hinaus handelt es sich lt. gültiger Förderrichtlinie um eine Anteilsfinanzierung, die bei einer Reduzierung der Ausgaben zu einer anteiligen Reduzierung der Zuwendung sowie der Eigenmittel des Trägers führt. Im Interesse der jeweiligen freien Träger hat es in der Vergangenheit trotz verringerter Personalkosten keine Reduzierung der Sachkosten infolge reduzierter Gesamtkosten gegeben.

gez. Peilke
Unterschrift Amtsleiter

09.01.2017
Datum